Fünftes Gesetz zur Änderung
des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Stellungnahme der DSTG Sachsen
zum Beschluss des Kabinetts vom 11.09.2007

Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Sachsen

Mit dem oben genannten Gesetz nimmt der Freistaat Sachsen seine ihm durch die Änderung des Grundgesetzes zugefallene Kompetenz für den Bereich der Besoldung für seine Landes- und Kommunalbeamten erstmals war. Entgegen der Hoffnung der DSTG wird jedoch die Gesetzgebungskompetenz leider nicht dazu genutzt, das Besoldungsrecht insbesondere im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Statusgruppen und Laufbahnen sowie von Beamten mit Kindern progressiv zu gestalten und damit einen wichtigen Beitrag für eine leistungsstarke Verwaltung mit entsprechend motivierten Beschäftigten und zur Abmilderung der Auswirkungen des demografischen Faktors zu leisten, der von der Staatsregierung an anderer Stelle (z.B. beim Stellenabbau im öffentlichen Dienst) häufig bemüht wird.

Die DSTG Sachsen begrüßt ausdrücklich, dass das Kabinett dem **Vorschlag der DSTG** zum Referentenentwurf **gefolgt** ist, und eine **Übergangsregelung** aus Anlass der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung eingefügt hat (§ 22 neu). Dadurch soll nunmehr das ämtergerechte Abstandsgebot an der Schnittstelle der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 gewährleistet werden, bis schließlich zum 01.01.2010 die vollständige Angleichung aller Besoldungsgruppen an das für das bisherige Bundesgebiet geltende Besoldungsniveau (100%) erfolgt.

Die DSTG Sachsen begrüßt außerdem, dass – ausgehend von der im Tarifvertrag für die Länder vereinbarten Tariferhöhung für das Jahr 2008 für die tariflich Beschäftigten – endlich auch eine entsprechende **Besoldungserhöhung** für die sächsischen Beamten vorgenommen werden soll.

Allerdings werden die Beamtinnen und Beamten im Hinblick auf das Tarifergebnis wiederum erheblich benachteiligt, weil sowohl die Einmalzahlungen als auch die Linearanpassungen **erst bedeutend später** gezahlt werden sollen. Die dafür angeführte Begründung, dass mit der 4-monatigen Verzögerung der Besoldungsanpassung die höheren Besoldungsgruppen einen weiteren Beitrag zur haushaltsmäßigen Konsolidierung leisten, ist in Anbetracht der wirtschaftlichen Entwicklung in Sachsen sachlich nicht gerechtfertigt. Insbesondere auch deshalb, weil die sächsischen Beamtinnen und Beamten durch entsprechende Besoldungseinsparungen, z.B. durch Verzicht auf Besoldungsanpassungen während der letzten 3 Jahre, die Einführung eines Selbstbehaltes bei der Beihilfe, die Kürzung der Jahressonderzahlung seit 2004 etc., über Jahre hinweg bereits umfangreiche Beiträge zur Haushaltskonsolidierung geleistet haben. Unter Zugrundelegung der guten wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung des Freistaates Sachsen widersprechen die mit diesem Gesetzentwurf vorgesehenen besoldungsrechtlichen Regelungen daher teilweise klar dem Grundsatz der Teilhabe der Beamten an der allgemeinen und wirtschaftlichen Entwicklung. Es ist auch haushalterisch nicht zu begründen, wie nur ein Teil der gerade in Sachsen zahlenmäßig geringen Beamtenschaft (im Verhältnis zur Anzahl der insgesamt im öffentlichen Dienst des Freistaates Beschäftigten) einen wirklich spürbaren weiteren Beitrag zur haushaltsmäßigen Konsolidierung leisten sollen!

Es ist nach Auffassung der DSTG auch ein schwerwiegender politischer Fehler, gerade das Rückgrad der Sächsischen Staatsregierung, die Beamten des gehobenen und des höheren Dienstes, mit immer neuen **„Sonderopfern“** zu belasten!

Die DSTG Sachsen kritisiert, dass mit dem Gesetzentwurf nicht der grundsätzlichen Forderung Rechnung getragen wird, alle Beamtinnen und Beamten – unabhängig von ihrem Status – an der allgemeinen und wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben zu lassen. Dies gilt besonders für **Beamtinnen und Beamten in Elternzeit**. Denn dadurch, dass § 18 Abs. 1 (neu) SächsBesG ausschließlich darauf abstellt, dass im Monat November 2007 mindestens für einen Tag Anspruch auf Besoldung bestanden haben muss, wird z.B. Beamtinnen/Beamten in der Freistellungsphase der Altersteilzeit, langzeiterkrankten Beamtinnen/Beamten sowie auch Beamtinnen und Beamten im Ruhestand – unabhängig von einem aktiven Arbeitszeitbezug in diesem Monat – ein Anspruch auf die Einmalzahlung eingeräumt. Dies wird insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass die Einmalzahlung als ein gewisser Ausgleich für fehlende Besoldungserhöhungen der letzten Jahre zu werten ist, ausdrücklich befürwortet. Gerade aber unter diesem Aspekt ist es nicht zu akzeptieren, dass **ausgerechnet und ausschließlich Beamtinnen/Beamte in Elternzeit vom Anspruch auf Einmalzahlung im Jahr 2007 generell ausgeschlossen bleiben sollen**. Danach kann eine Mutter/ein Vater nahezu das ganze Jahr 2007 (einschließlich der vorangegangenen Jahre) aktiven Dienst geleistet haben und erhält trotzdem keine Einmalzahlung, weil sie/er ausgerechnet im Monat November 2007 für die Erziehung ihres/seines Kindes Elternzeit in Anspruch nimmt. Das widerspricht nach unserer Auffassung eindeutig dem grundgesetzlich gebotenen Fürsorgegrundsatz und erscheint auch unter Berücksichtigung der Regelungen des AGG problematisch, da in der Regel davon hauptsächlich Frauen betroffen sein werden. Hinsichtlich der Auszahlung könnten z.B. Regelungen getroffen werden, dass die Zahlung im Falle von Elternzeit, wegen des Fehlens des Besoldungsanspruches für diese Zeit, erst bei Wiederaufnahme des Dienstes erfolgen kann.

Nicht nachvollziehbar ist auch, dass der Freistaat Sachsen nicht endlich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf die **amtsangemessene Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien** durch eine gesetzliche Regelung umsetzt und damit den unhaltbaren Zustand beendet, dass die Gerichte einen verfassungsrechtlich anerkannten Grundsatz für die Betroffenen durch einzelne Urteile umsetzen müssen. Das kostet den Freistaat selbstverständlich ebenfalls Geld, welches aber für die Kinder wesentlich besser angelegt wäre. Zudem würde noch ein konkreter Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet. Es ist daher nicht zu verstehen, warum der Freistaat Sachsen im Rahmen dieses Gesetzentwurfes nicht den rechtlich unbedenklichen und praktisch einfachen Weg – wie zahlreiche andere Länder – wählt und den Familienzuschlag der Stufe 4 erhöht. Diesen Weg hat z.B. der Bund in dem Entwurf eines Dienstrechtsneuordnungsgesetzes mit einem Betrag von 50 €/Monat gewählt. Diese Regelung sollte vom Freistaat Sachsen – auch im Hinblick auf die Höhe – übernommen werden, gleichwohl, dass für den gehobenen und höheren Dienst noch eine Absenkung dieses Betrages auf 92,5 v.H. durch die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung bis hin zum 31.12.2009 wirkt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf zwar nun endlich der Versuch unternommen wird, das Tarifergebnis auch auf den Beamtenbereich zu übertragen, aber die vorgesehenen Regelungen in ihrer Wirkung weit hinter dem Tarifergebnis zurückbleiben und damit eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung der Beamtinnen und Beamten darstellen. **Die DSTG Sachsen erwartet daher vom Sächsischen Landtag entscheidende Nachbesserungen.**

Günter Steinbrecht
DSTG-Landesvorsitzender

Chemnitz, 20. September 2007